Vorsorgeplan WV.AoB

gültig ab 01.01.2024 und ersetzt alle früheren Versionen

Für alle im oben bezeichneten Personenkreis Versicherte gelten die nachstehenden Bestimmungen des Vorsorgeplans. Diese bilden zusammen mit dem Vorsorgereglement Ausgabe 2024 (im Folgenden VR genannt) das Reglement gemäss BVG. Das VR kann beim Arbeitgeber oder bei der Pensionskasse Gärtner & Floristen eingesehen bzw. angefordert werden. Im Weiteren wird auf die Homepage unserer Vorsorgeeinrichtung verwiesen.

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Reglement gelten gleichermassen für alle Geschlechter. Die reglementarischen Bestimmungen gehen grundsätzlich den Angaben auf dem Persönlichen Ausweis (zahlenmässige Kontrolle des reglementarischen Anspruchs in einem gewissen Zeitpunkt) vor. Massgebend ist der deutsche Text des Reglements.

1. Aufnahme in die Vorsorge

vgl. Ziff. 2 VR

Die Aufnahme erfolgt bei Erreichen des AHV-Referenzalters und dient der Fortsetzung eines bestehenden Vorsorgeverhältnisses. Der auf ein Jahr hochgerechnete AHV-Jahreslohn muss CHF 6'000 (2024) übersteigen, vorbehalten bleiben die Ausnahmen gemäss Ziff. 2 VR.

2. Berechnungsgrundlagen

vgl. Ziff. 3 VR

A Alter und reglementarisches Referenzalter

Das für die Vorsorge massgebende Alter entspricht der Differenz zwischen Kalenderjahr und Geburtsjahr. Das reglementarische Referenzalter wird am Monatsersten nach

- der definitiven Aufgabe der Erwerbstätigkeit,
- der Nichterfüllung der Aufnahmebedingungen,
- dem vorübergehenden (mindestens 3 Monate) oder dauernden Wegfall der Fähigkeit, den Beruf oder eine zumutbare Erwerbstätigkeit auszuüben,
- dem Todestag;

spätestens aber nach Erreichen des 70. Altersjahres.

Das Begehren zur Ablösung des vorhergehenden Vorsorgeplans durch diesen Vorsorgeplan ist der Pensionskasse rechtzeitig vor Erreichen des reglementarischen Referenzalters zu stellen. Eine flexible Pensionierung gemäss Ziff. 4.6, 4.7 VR ist möglich.

B Versicherter Lohn

Der versicherte Lohn ist Grundlage für die Beitragsfestsetzung und die Berechnung der Vorsorgeleistungen.

Als versicherter Lohn gilt:

- für Arbeitnehmer: der vom Arbeitgeber gemeldete Jahreslohn bzw. Lohnteil, im Minimum CHF 6'000, im Maximum der AHV-pflichtige Jahreslohn;
- für Selbstständigerwerbende: das gemeldete Jahreseinkommen bzw. der gemeldete Einkommensteil, im Maximum das durchschnittliche AHV-pflichtige Jahreseinkommen.

Ist der Versicherte nicht während des ganzen Kalenderjahres versichert (z.B. unterjähriger Beginn bzw. unterjähriges Ende des Arbeitsverhältnisses), so ergibt sich der versicherte Lohn aus dem Lohn, den der Versicherte bei ganzjähriger Beschäftigung erzielt hätte. Der versicherte Lohn ist auf CHF 294'000 (2024) begrenzt.

C Altersgutschriften, Altersguthaben

Das Altersguthaben setzt sich zusammen aus

- den eingebrachten Freizügigkeitsleistungen
- allfälligen Altersgutschriften
- allfälligen Einmaleinlagen
- den Zinsgutschriften.

Die Versicherungskommission fasst jährlich Beschluss über den anzuwendenden Zinssatz. Austrittsleistungen bei Ehescheidung resp. Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft sowie Leistungen bei Teilpensionierung werden dem Konto Altersguthaben belastet.

Die individuellen Altersgutschriften werden jährlich in Prozenten (Satz) des versicherten Lohnes berechnet:

Alter Frauen	Alter Männer	Satz
64 - 69	65 - 70	0 %

3. Vorsorgeleistungen

vgl. Ziff. 4 – 8 VR

Die Vorsorgeleistungen der Pensionskasse werden zusätzlich zu allfälligen Leistungen aus der AHV, der IV, der Militär- und der Unfallversicherung ausgerichtet. Die Leistungen der Unfallversicherung und der Militärversicherung gehen den Leistungen der Pensionskasse grundsätzlich vor.

Im Leistungsfall bleiben allfällige Kürzungen gemäss Ziffer 8.3. und 8.4. VR vorbehalten.

Ist der Unfallversicherer gemäss UVG oder die Militärversicherung gemäss MVG für den gleichen Versicherungsfall leistungspflichtig, so werden die vollen reglementarischen Leistungen erbracht. Die Pensionskasse kürzt jedoch die Leistungen aus diesem Vorsorgeplan, soweit diese zusammen mit anderen anrechenbaren Einkünften 90% des mutmasslich entgangenen Verdienstes übersteigen. Als mutmasslich entgangener Verdienst nach dem Referenzalter gilt derjenige, welcher unmittelbar vor dem Referenzalter festgestellt wurde. Nach Erreichen des Referenzalters gelten auch Altersleistungen in- und ausländischer Sozialversicherungen und Vorsorgeeinrichtungen als anrechenbare Einkünfte. Solange Leistungen der Unfall- oder Militärversicherung erbracht werden, werden die Altersleistungen in gleicher Weise gekürzt.

A Vorsorgeleistungen im Alter

ALTERSKAPITAL

Die Höhe des Alterskapitals entspricht dem Altersguthaben im Zeitpunkt der Pensionierung.

Das Alterskapital wird fällig, wenn der Versicherte das reglementarische Referenzalter erreicht respektive im Rahmen der flexiblen Pensionierung eine vorzeitige Pensionierung oder eine Teilpensionierung verlangt hat.

Der Versicherte kann bei Fälligkeit einer Kapitalzahlung deren individuelle Umwandlung in eine persönliche Rente zu dem reduzierten Umwandlungssatz verlangen. Der Rentenbezug ist der Pensionskasse vor Fälligkeit der Kapitalzahlung anzuzeigen.

B Vorsorgeleistungen bei Invalidität

vgl. Ziff. 5 VR

Tritt während der Aufschubzeit eine Invalidität im Sinne von Ziff. 5.1 der Allgemeinen Bestimmungen ein, werden auf den Monatsersten, der dem Beginn der dauernden oder vorübergehenden, mindestens 3 Monate dauernden Erwerbsunfähigkeit folgt, die Altersleistungen gemäss Ziff. 3. A Vorsorgeplan ausgerichtet.

C Vorsorgeleistungen bei Tod

TODESFALLKAPITAL

Das Todesfallkapital wird fällig, wenn die versicherte Person vor Erreichen des reglementarischen Referenzalters gemäss Ziff. 2 stirbt. Die Höhe des Todesfallkapitals entspricht dem Altersguthaben am Ende des Todesmonats, soweit dieses nicht zur Mitfinanzierung einer Ehegattenrente oder einer entsprechenden Abfindung benötigt wird. Der Anspruch auf das Todesfallkapital richtet sich nach Ziff. 6.9 des Vorsorgereglementes und wird auf die Anspruchsberechtigten aufgeteilt.

Das im Zeitpunkt des Todes vorhandene Todesfallkapital wird auch bei unfallbedingtem Todesfall fällig.

6. Finanzierung

vgl. Ziff. 11 VR

A Ordentliche Beiträge

Zur Finanzierung des Vorsorgeaufwandes werden von den Versicherten und ihren Arbeitgebern Beiträge erhoben. Der jährliche ordentliche Beitrag wird in Prozenten (Beitragssatz) des versicherten Lohnes zuzüglich einem Verwaltungskostenbeitrag von CHF 60 berechnet. Die Beitragssätze für Männer und Frauen betragen:

Alter Frauen	Alter Männer	Satz
64 - 69	65 - 70	0 %

Die gesamten Beiträge werden dem Arbeitgeber nachschüssig zusammen mit den Beiträgen der AHV in Rechnung gestellt.

B Überweisung Freizügigkeitsleistungen

Der Einbau von Freizügigkeitsleistungen ist für Versicherte im Aufschub-Plan ausgeschlossen.

C Freiwilliger Einkauf

Der Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen ist für Versicherte im Aufschub-Plan ausgeschlossen.

7. Inkrafttreten

Dieser Vorsorgeplan tritt durch den Beschluss des Stiftungsrats auf den 1. Januar 2024 in Kraft und ersetzt alle früheren Ausgaben.

8. Übergangsbestimmungen

Für Versicherte, die vor Inkrafttreten in einem Arbeitsverhältnis mit der Firma stehen, gelten die Bestimmungen dieses Vorsorgeplanes.

Für alle Versicherten und Rentenbezüger, bei denen ein Vorsorgefall vor dem Inkrafttreten eingetreten ist, ist für den Vorsorgeanspruch der Vorsorgeplan anwendbar, welcher im Zeitpunkt des Eintritts des Vorsorgefalles in Kraft war. Ausgenommen davon sind das Schlussalter und der Umwandlungssatz, welche gemäss vorliegendem Vorsorgeplan anzuwenden sind. Der Vorsorgefall tritt mit dem Tod des Versicherten, mit Beginn des Anspruchs auf IV-Leistungen oder mit der Aufgabe der Erwerbstätigkeit infolge Pensionierung ein.

Das am Tag vor Inkrafttreten bestehende Vorsorgekapital (Altersguthaben) wird den Versicherten garantiert.

Vorsorgeplan WV.AoB

Anhang 2: Tabelle Umwandlungssatz Weitergehende Vorsorge (2024)

	Männer	Frauen				
Alter	**alle Jg**	**bis Jg 1960**	**Jg 1961**	**Jg 1962**	**Jg 1963**	**ab Jg 1964**
58	4.386 %	4.420 %	4.521 %	4.491 %	4.461 %	4.431 %
59	4.483 %	4.530 %	4.612 %	4.581 %	4.550 %	4.520 %
60	4.585 %	4.647 %	4.708 %	4.676 %	4.645 %	4.614 %
61	4.694 %	4.772 %	4.811 %	4.779 %	4.747 %	4.715 %
62	4.809 %	4.905 %	4.921 %	4.888 %	4.856 %	4.824 %
63	4.931 %	5.047 %	5.039 %	5.005 %	4.972 %	4.939 %
64	5.061 %	5.200 %	5.165 %	5.130 %	5.096 %	5.062 %
64 03	5.096 %	5.241 %	5.200 %	5.165 %	5.131 %	5.097 %
64 06	5.131 %	5.282 %	5.235 %	5.200 %	5.165 %	5.131 %
64 09	5.165 %	5.322 %	5.270 %	5.235 %	5.200 %	5.166 %
65	5.200 %	5.363 %	5.305 %	5.270 %	5.235 %	5.200 %
66	5.348 %	5.540 %	5.458 %	5.421 %	5.385 %	5.350 %
67	5.508 %	5.730 %	5.621 %	5.583 %	5.546 %	5.509 %
68	5.679 %	5.936 %	5.798 %	5.759 %	5.720 %	5.683 %
69	5.864 %	6.159 %	5.988 %	5.948 %	5.908 %	5.869 %
70	6.063 %	6.401 %	6.194 %	6.152 %	6.111 %	6.071 %

Die Versicherungskommission behält sich vor, die Umwandlungssätze aufgrund der gesetzlichen Vorgaben, der aktuellen Zinssituation und der voraussichtlichen Lebenserwartung anzupassen.

Anhang 3: Referenzalter für Frauen

Jahrgang	**Referenzalter**
1960 und älter	64 Jahre
1961	64 Jahre 3 Monate
1662	64 Jahre 6 Monnate
1963	64 Jahre 9 Monate
1964 und jünger	65 Jahre